



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit PSF 101252 99012 Erfurt

Geschäftsstelle des Landesjugendhilfe-
ausschusses
im Thüringer Ministerium für Soziale,
Familie und Gesundheit

E-Mail, Fax

Christine.Schulze@tmsfg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

32-31504

(0361)-37 98-421

. November 2006

Änderung und Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie den Entwurf zur Neufassung der o. g. Richtlinien, die mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft treten sollen, mit der Bitte um Vorlage an den Landesjugendhilfeausschuss.

Es ist eine besondere Eilbedürftigkeit im Rahmen dieses Abstimmungsverfahrens gegeben, um noch im Dezember 2006 die Richtlinien verabschieden zu können. Ich bitte deshalb darauf hinzuwirken, dass der Entwurf in der kommenden Landesjugendhilfeausschusssitzung am 4. Dezember 2006 behandelt werden kann.

Die sonst üblichen vorherigen Abstimmungen mit dem TFM, TIM und TRH, der LIGA sowie den kommunalen Spitzenverbänden sind noch nicht abgeschlossen. Diese Institutionen sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in das Abstimmungsverfahren einbezogen worden.

1. Begründung für die Änderung und Neufassung der Richtlinien

Die Änderungen in den Förderrichtlinien sind überwiegend redaktioneller Art, die sich im Wesentlichen aus der aktuellen Veröffentlichung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes, Vorsorge wegen der Änderung der Bewilligungs- und Verwendungsnachweisprüfbehörde sowie aus der Tatsache, dass mit Wirkung vom 01.01.2007 die Grundsätze für die Anerkennung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen außer Kraft treten, ergeben. Die Grundsätze regelten die Anforderungen an die Arbeitsweise, die personellen und sachlichen Ausstattung sowie die

räumliche Gestaltung und Lage der Beratungsstelle. Infolge der darauf hin ausgesprochenen Anerkennung konnten nach Maßgabe des Landeshaushaltes nur anerkannte Beratungsstellen gefördert werden. Die Fördervoraussetzungen- und -kriterien für die Förderung für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen waren mit den Anforderungen der Anerkennungsgrundsätze kompatibel. Die Hintergründe für die Aufhebung der Anerkennungsgrundsätze sind aus Anlage 1 zu entnehmen.

Im Nachfolgenden sind sowohl notwendige redaktionelle als auch die inhaltlichen Änderungen erläutert:

2. Änderungen

Zu Ziffer 1.1

Folgeänderung zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes.

Zu Ziffer 1.3

Mit Aufnahme des zusätzlichen Zweckzwecks soll dem Land im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit nach § 85 Absatz 2 Nr. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorhaben mit besonderem Landesinteresse oder überregionalem Charakter nicht nur fachlich, sondern auch finanziell zu unterstützen. Gleichzeitig können engagierte Träger oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen motiviert werden, Maßnahmen und Innovationen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe umzusetzen, die aufgrund fehlender finanzieller Mittel bereits in der Erprobungsphase nicht realisiert werden könnten. Dies können insbesondere auch Maßnahmen im Rahmen eines Frühwarnsystems sein.

Zu den Ziffern 1.4; 1.5 und 1.6

Entsprechen 1.3; 1.4 und 1.5 alt; aufgrund der Einschubung einer neuen Ziffer 1.3 nach hinten verschoben.

Zu Ziffer 2.1

Ist Ziffer 2 alt.

Zu Ziffer 2.2

In dieser Ziffer wird festgelegt, was konkreter Gegenstand der Förderung für Maßnahmen nach Ziffer 1.3 ist.

Zu Ziffer 3

Folgeänderung durch die Aufhebung der Anerkennungsgrundsätze für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen; bisher wurde bei der Nennung der Leistungsempfänger auf die Träger der durch das Landesamt für Soziales und Familie anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen Bezug genommen. Es

gibt keine inhaltliche Änderung zu den Trägeranforderungen gegenüber der Festlegung in den Anerkennungsgrundsätzen.

Zu Ziffer 4.1

Folgeänderung, da Ziffer 4.1 entfallen ist. 4.1 neu ist 4.2 alt.

Zu Ziffer 4.2

Ist Ziffer 4.3 alt.

Zu Ziffer 4.3

Folgeänderung durch die Aufhebung der Anerkennungsgrundsätze für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen; bisher waren die fachlichen Anforderungen an eine Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in den Anerkennungsgrundsätzen geregelt. Die alten Richtlinien nahmen insofern darauf Bezug, dass für die Anerkennung der Beratungsstelle bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein mussten und nur anerkannte Beratungsstellen eine Förderung erhalten haben. Die vom TMSFG herausgegebenen fachlichen Standards entsprechen den Voraussetzungen in den ehemaligen Anerkennungsgrundsätzen.

Zu Ziffer 4.4

Ist Ziffer 4.6 alt.

Ziffer 4.4 alt entfällt.

Zu Ziffer 4.5

Ist Ziffer 4.7 alt.

Ziffer 4.5 alt entfällt.

Zu Ziffer 4.6

In dieser Ziffer werden explizit die Fördervoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer 1.3 geregelt.

Zu Ziffer 4.7

Für die Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer 1.3 muss aufgrund der Feststellung des besonderen Landesinteresses das TMSFG zustimmen.

Zu Ziffer 5.2.1

Ergänzung bezüglich der Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 1.3 und Folgeänderung durch Änderung des Tarifrechtes zum 01.11.2006.

Zu Ziffer 5.2.2

Folgeänderung beim Verweis auf die Honorarkräfte nach Ziffer 4.5, was alt Ziffer 4.7 war.

Zu Ziffer 5.3.1

Bei den Prüfungen der EEFL-Beratungsstellen durch den TLRH sind Meinungsunterschiede bezüglich der Frage der anteiligen Aufteilung der Zuwendungen aufgetreten. Es wird daher ausdrücklich klargestellt, dass die jährliche Zuwendung sich anteilig reduziert, wenn die Stelle, für die der Personalkostenschuss gewährt wird, nicht das ganze Jahr über besetzt ist.

Zu Ziffer 5.3.4

Schreibt die Höhe der Zuwendungen für Förderungen nach Ziff. 2.2 i. V. m. 4.6 fest.

Zu Ziffer 6.1

Derzeit steht als Bewilligungsbehörde das LASF. Eine Änderung ist aber demnächst im Rahmen der Behördenstrukturreform zu erwarten. Durch die jetzt gewählte Formulierung ist bei Änderung der Zuständigkeit keine Änderung der Richtlinien mehr erforderlich.

Der Zeitpunkt für die Vorlage wird auf Oktober verschoben, bisher war es bereits der Monat September. Die Vorlage des Antrages, ein Quartal vor Beginn der Maßnahme, ist erfahrungsgemäß zu frühzeitig. Gerade im personellen Bereich können häufig Änderungen, z. B. aufgrund von Krankheit usw. eintreten (letzter Rechnungshofbericht).

Zu Ziffer 6.3

Ist Ziffer 6.4 alt, wegen der Systematik vorgezogen.

Zu Ziffer 6.4

Ist Ziffer 6.3 alt, wegen der Systematik vorgezogen. Siehe auch Ziffer 6.1.

Zu Ziffer 6.5

Mit der Umsetzung der Behördenstruktur ist das Landesjugendamt aus dem LASF ausgegliedert und auch von den Aufgaben einer Bewilligungsbehörde entbunden worden. Die fachliche Bewertung der Anforderungen an eine Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und die Prüfung der Einhaltung der fachlichen Standards sind durch die Bewilligungsbehörde nicht gegeben, so dass die Stellungnahme des Landesjugendamtes erforderlich ist.

Zu Ziffer 7.1

Derzeit steht das LASF für die Entgegennahme der Verwendungsnachweise. Siehe auch Ziffer 6.1.

Zu Ziffer 7.3

Siehe Ziffer 7.1.

Zu Ziffer 8.3

Für eine neue Bewertung bezüglich der Effizienz der Richtlinien wird ein Termin bis 2011 vorgeschlagen.

Zu Ziffer 9

Änderung beim Zitat bezüglich der Veröffentlichung der vorhergehenden Richtlinien im Thüringer Staatsanzeiger.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ines Wesselow-Benkert

Anlagen

Erläuterung zum Wegfall der Anerkennungsgrundsätze

Änderungsentwurf, einschließlich der fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

geltende Förderrichtlinien

Anlage 1

Aufhebung der Anerkennungsgrundsätze

Im Ergebnis der 31. Kabinettsitzung am 12. April 2005 sollte durch das TMSFG der Vorschlag der AG „Kommunales“ zum Abbau kommunalbelastender Standards geprüft werden, inwieweit die Grundsätze für die Anerkennung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB) beibehalten bzw. im Hinblick auf weitergehende Standards überarbeitet werden sollten. Der Thüringer Landkreistag hatte die Aufhebung der Anerkennungsgrundsätze und die Aufnahme der zwingend notwendigen Standards in die Förderrichtlinien des Landes vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde unter Einbindung der Anerkennungsbehörde vom TMSFG geprüft.

Tatsächlich wird nach § 25 Abs. 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) (alt: § 26 Abs. 6 ThürKJHAG) das Landesjugendamt als zuständige Behörde für die Anerkennung einer Beratungsstelle im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) benannt. In dieser Vorschrift wird aber nur der Umgang bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht für die in einer Beratungsstelle tätigen Fachkräfte geregelt.

§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB lautet: „Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis ... offenbart, das ihm als Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberater in einer Beratungsstelle ..., die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, ...“

Das Anliegen, welches das Landes mit den Anerkennungsgrundsätzen verfolgt hatte, nämlich Qualitätsstandards der Beratungsarbeit festzuschreiben und die Beratungsstelle nur bei deren Erfüllung anzuerkennen und zu fördern, geht über die Forderung der Verpflichtung zur Wahrung des Geheimnisses nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB weit hinaus.

Die Erfüllung der bisher in den Grundsätzen festgeschriebenen fachlichen, räumlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen an eine Beratungsstelle werden allerdings Bedingung bzw. Voraussetzung für die Landesförderung bleiben. Eine Richtlinienänderung ist deshalb unerlässlich. Diese soll zum 01.01.2007 in Kraft treten.